



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Zweck Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde. Für Regelungen, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, gelten die Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons. (Verfassung, MelG usw.)

Art. 2 Meliorationskommission

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Laax wohnhaft sind.

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

1. Genehmigung dieses Reglementes.
2. Wahl des Präsidenten und der vier Mitglieder der Meliorationskommission. Mindestens ein Mitglied soll gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.
3. Wahl der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.
4. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des generellen Projektes und allfälliger Nachtragskredite.
5. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).

6. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.

7. Genehmigung der Jahresrechnung

Art. 4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

1. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann,
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor,
3. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

Art. 5 Meliorationskommission

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen
2. nimmt die Arbeitsvergebung vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
3. beschliesst den Umlegungsband und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
4. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
5. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
6. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
7. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
8. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
9. verfügt den Besitzeserwerb,
10. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor,
11. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen, wovon jeweils ein Doppel dem Gemeindevorstand zuzustellen ist,



12. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Bezugsgebiet,
13. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel,
14. regelt den Unterhai
15. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
16. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
17. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
18. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
19. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
20. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann.

III. Die Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV)

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,

3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprachen gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG).
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8 Bekanntgabe von Auflagen

Die von der Meliorationskommission verfüigten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im öffentlichen Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekanntgegeben.

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfüigten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 9 Einsprachen

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.



Art. 10 Rekurse

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

VI. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 11

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 2'000.--. Der Aktuar wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VII. Finanzierung

Art. 12 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen vom Gemeindeinspektorat höchstzulässigen Beitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Art. 13

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindekanzlei.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 22. März 2002

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray